



3. Nachtragsvereinbarung zur Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZuLV) vom 01.12.2016

nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 931, 981)

Zwischen dem

Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst - HMWK -
vertreten durch Frau Staatsministerin Angela Dorn

und den

Verwaltungsräten der Studentenwerke Gießen und Marburg sowie der Studierendenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel
vertreten durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden

und den

Studentenwerken Gießen und Marburg sowie den Studierendenwerken Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel
vertreten durch die jeweilige Geschäftsführerin bzw. den jeweiligen Geschäftsführer

wird folgende 3. Nachtragsvereinbarung zur ZuLV vom 01.12.2016 geschlossen:

Präambel

Den Studierendenwerken obliegt gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (StWG) die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Für den Vollzug des BAföG und des AFBG erhalten die Studierendenwerke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 StWG Landesmittel zur Deckung der notwendigen Personal- und Sachkosten. Für die Berechnung der Kostenerstattung werden die Fallzahlen der bearbeiteten Anträge nach § 46 BAföG bzw. § 19 AFBG des Vorjahres zugrunde gelegt.

Durch die Corona Pandemie gab es einen massiven Einbruch der Antragszahlen im Auslands-BAföG (Einreiseverbote etc.), auf den nicht mit personalwirtschaftlichen Maßnahmen reagiert werden konnte, da abzusehen war, dass dieser Rückgang nur kurzfristig ist und das qualifizierte Personal in Kürze wieder benötigt wird. Aufgrund des oben genannten in der ZuLV festgelegten Erstattungsmodus hätte das zuständige Amt für Auslandsausbildungsförderung in Hessen in den Jahren 2023 und 2024 mit einem deutlichen Rückgang der Kostenerstattung bei unverändert gleichbleibenden und nicht zu beeinflussenden Kosten zu rechnen. Um der gesetzlichen Verpflichtung des Landes zur Erstattung der notwendigen Kosten nachzukommen, werden daher in diesem Nachtrag die Erstattungen im Auslands-BAföG in den Jahren 2023 und 2024 coronabedingt angepasst.

Des Weiteren werden die seit 2008 unverändert gewährten zweckgebundenen 500.000 Euro für die damals von den Studierendenwerken neu eingerichteten Kita-Plätze vor dem Hintergrund der inzwischen geänderten gesetzlichen Regelungen sowie den Hinweisen des Hessischen Rechnungshofs nicht mehr zweckgebunden den Studierendenwerken zugewiesen. Die Kinderbetreuung als Teil der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 StWG soll an den Bedarfen vor Ort orientiert angeboten, Betreuungslücken für Studierende gezielt geschlossen und insbesondere ergänzende Betreuungsangebote zur verpflichtenden Regelbetreuung der Kommunen angeboten werden. Künftig wird auch dieser Betrag im Rahmen der institutionellen Förderung den Studierendenwerken zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zugewiesen. Dies entspricht dem Gedanken des Studierendenwerksgesetzes, demzufolge die Geschäftsführung des jeweiligen Studierendenwerks die Geschäfte in eigener Verantwortung und Schwerpunktsetzung unter Kontrolle des Verwaltungsrates nach § 6 StWG führt. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat keine Fachaufsicht.

Zu Ziff.1. Ziele

Ziffer 1 wird um einen weiteren Punkt am Ende wie folgt ergänzt:

- Die Studierendenwerke fördern die Vereinbarkeit von Studium und Kind durch insbesondere ergänzende Betreuungsangebote für Studierende zur verpflichtenden Regelbetreuung der Kommunen, damit Studierende auch mit Kind ihr Studium durch den Besuch der Lehrveranstaltungen, Lerngruppen und Bibliotheken, aber auch in Lern- und Prüfungsphasen, durch schriftliche Ausarbeitungen etc. erfolgreich bewältigen können.

Zu Ziff. 2. Zuschuss für soziale Belange der Studierenden

Ziff. 2, 1. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Zur Erfüllung der Leistungen erhalten die Studierendenwerke Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Hessen. Der im jeweiligen Haushaltsplan festgelegte Betrag wird nach folgenden Parametern auf die einzelnen Studierendenwerke verteilt:

- pauschal 200.000 Euro
- bis zu 11,50 Euro Pauschale pro Studierendem
- pauschal zusätzlich bis zu 5,75 Euro pro ausländischem Studierenden
- pauschal je Verpflegungseinrichtung nach Umsatzhöhe
 - bis 100.000 Euro = 28.750 Euro
 - über 100.000 Euro bis 500.000 Euro = 57.500 Euro
 - über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro = 115.000 Euro
 - über 1 Mio. Euro = 230.000 Euro
- bis zu 0,15 Euro Zuschuss für jeden Euro steuerfreien Umsatz mit Studierenden
- bis zu 30 Euro je Wohnheimplatz für die besondere Betreuung von Studierenden

Sollten über das vorgenannte parametergestützte Verteilsystem die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel nicht vollständig verteilt werden können, so werden alle Parameter gleichmäßig prozentual erhöht, damit eine Verteilung und Zuweisung der vom Haushaltsgesetzgeber festgelegten Mittel gewährleistet ist.

Zu Ziff. 3. Auftragsverwaltung BAföG/AFBG

Ziff. 3 wird um folgenden Absatz am Ende ergänzt:

Aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Antragszahlen im Bereich des Auslands-BAföG wird als Grundlage für die Kostenerstattung im Bereich Auslands-BAföG ausschließlich in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 die Antragsartenstatistik aus HeBAV aus dem letzten Jahr vor der Corona Pandemie, d.h. aus dem Jahr 2019 und nicht aus den entsprechenden Vorvorjahren (2021 bzw. 2022) zugrunde gelegt.

Zu Ziff. 6. Kinderbetreuung

Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Studierendenwerke und die Hochschulen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur engen Zusammenarbeit verpflichtet. Im Hessischen Hochschulpakt 2021 – 2025 ist unter Ziff. I 8 u.a. vereinbart:

„Die Hochschulen engagieren sich ggf. gemeinsam mit den hessischen Studierendenwerken ergänzend zu den zuständigen Stellen im Bereich der Kinderbetreuung, etwa durch zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden und Beschäftigten und entwickeln gemeinsame Konzepte“.

Die Studierendenwerke streben daher in Kooperation mit den Hochschulen und den Kommunen an, bedarfsdeckende und auf die speziellen Bedürfnisse von Studierenden zugeschnittene Kinderbetreuungsangebote zu schaffen. Die Studierendenwerke regeln entsprechend § 3 Abs. 6 StWG mit den jeweils zugeordneten Hochschulen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen die Art und Qualität der zu erbringenden Kinderbetreuungsleistungen für Studierende. Dabei werden sie vom HMWK durch die Zahlung des Zuschusses für die sozialen Belange der Studierenden unterstützt, der auch im Hinblick auf die Verbesserung der Kinderbetreuungssituation im Jahr 2020 aufgestockt wurde.

Die bis zum Jahr 2022 zweckgebunden zugewiesenen Mittel für die im Jahr 2008 geschaffenen Kita-Plätze werden ab dem Jahr 2023 im Rahmen der institutionellen Förderung den Studierendenwerken zugewiesen und im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem StWG eigenverantwortlich nach dem jeweiligen Bedarf und den Möglichkeiten vor Ort für Kinderbetreuungsangebote verwendet. Die Studierendenwerke

schließen gezielt Betreuungslücken für Studierende und bieten insbesondere ergänzende Betreuungsangebote zur verpflichtenden Regelbetreuung der Kommunen an. Sie passen ihre Betreuungsangebote sowohl pädagogisch als auch zeitlich soweit möglich und erforderlich kontinuierlich an und entwickeln diese weiter.

Zu Ziff. 8. Erfolgskontrolle

Ziffer 8, 1. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Die Studierendenwerke übersenden dem HMWK zum 30.06.2024 und zum 30.6.2025 einen Bericht über die Kinderbetreuungsmaßnahmen, die sie bzgl. der in Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 6 vereinbarten Ziele veranlasst haben. Weitere Berichte können bei Bedarf angefordert werden.

Zu Ziff. 9. Schlussbestimmungen

Ziffer 9 wird wie folgt neu gefasst:

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die ZuLV gilt bis 31.12.2024 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei bis zum 31.12. für das übernächste Jahr gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die 2. Nachtragsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022, die 3. Nachtragsvereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Sämtliche Vereinbarungen der ZuLV vom 01.12.2016 sowie der 1. und 2. Nachtragsvereinbarung zur ZuLV bleiben wirksam, soweit sie nicht durch den vorliegenden Nachtrag geändert wurden.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2022

Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Angela Dorn

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Darmstadt

Prof. Dr. Heribert Warzecha

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Frankfurt am Main

Dr. Albrecht Fester

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studentenwerks Gießen

Susanne Kraus

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Kassel

Dr. Oliver Fromm

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studentenwerks Marburg

Prof. Kati Hannken-Illjes

Geschäftsführer des Studierendenwerks Darmstadt

Wolfgang Rettich

Geschäftsführer des Studierendenwerks Frankfurt am Main

Konrad Zündorf

Geschäftsführer des Studentenwerks Gießen

Tilman Dabelow

Geschäftsführerin des Studierendenwerks Kassel

Christa Ambrosius

Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg

Dr. Uwe Grebe